

Hilfe zum Lebensunterhalt

nach dem 3. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Anspruchsvoraussetzungen

Sie haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Sie Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten können; zu berücksichtigen ist dabei auch das Einkommen und Vermögen Ihres (Ehe-)Partners (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 27 SGB XII).

Der **notwendige Lebensunterhalt** umfasst u. a.

- Pauschalen zur Sicherung täglicher Bedarfe wie z. B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsstrom
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe für z. B. Schwangere, Krankenkost, Schwerbehinderte mit Merkzeichen G, Warmwasserkosten
- einmalige Beihilfen für die Wohnungserstaussstattung und Bekleidung
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32 SGB XII).

Zum **Einkommen** zählen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert; also alles, was Ihnen oder Ihrem (Ehe-)Partner in der Bedarfszeit zufließt. Dazu gehören z. B. Renten, Lohn Einkünfte, Unterhaltszahlungen, Krankengeld, Kindergeld, Guthaben aus einer Heiz- und Nebenkostenabrechnung (§ 82 SGB XII).

Zum **Vermögen** zählen grundsätzlich alle verwertbaren Vermögenswerte; also alles was Sie oder Ihr (Ehe-)Partner bei der Antragstellung bereits besitzen. Dazu gehören z. B. Sparguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte aus Lebensversicherungen, Grundbesitz. Nicht einzusetzen sind kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag von 10.000 €; bei Eheleuten bis zu 20.000 € (§ 90 SGB XII).

Vorrangige Leistungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Sie nicht, wenn Sie

- erwerbsfähig sind oder mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben; in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Bürgergeld beim Jobcenter.
- die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben, dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren oder dem Berufsbildungsbereich durchlaufen; in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Das Sozialamt kann Ihren Leistungsanspruch nur prüfen, wenn Sie mitwirken. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind. Sind Auskünfte Dritter erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung zustimmen; werden Beweismittel benötigt, z. B. Urkunden oder Nachweise, müssen Sie diese benennen oder selber vorlegen.

Sie sind verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und ggfls. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Ändern sich Ihre Verhältnisse, müssen Sie die Änderungen unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Das gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die

Leistung auswirken können, z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Rückforderungen vermieden werden. Sie müssen vor allem sofort mitteilen, wenn

- Sie eine Arbeit aufnehmen. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigung anzuzeigen.
- Sie eine Rente beantragen oder erhalten.
- Sie Krankengeld, Übergangsgeld oder eine andere Sozialleistung beantragen oder erhalten.
- sich Einkommen oder Vermögen ändern.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bevor Sie einen Mietvertrag schließen, benötigen Sie ggfls. die Zustimmung zu den Aufwendungen der neuen Wohnung.
- Sie in ein Pflegeheim umziehen, inhaftiert oder anderweitig stationär untergebracht werden.
- Sie Personen in Ihre Wohnung aufnehmen oder Personen Ihre Wohnung verlassen.
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich trennen oder Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- Sie sich länger als 4 Wochen im Ausland aufhalten
- Ihnen ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G zuerkannt wird.

Bitte teilen Sie Änderungen unverzüglich mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Unvollständige oder falsche Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen können dazu führen, dass Sie Leistungen zu Unrecht erhalten und erstatten müssen. Zudem kann ein Strafverfahren drohen (§ 263 Strafgesetzbuch).

Leistungsmissbrauch wird aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt, um die Steuerzahler zu schützen. Zu diesem Zweck sind die Sozialämter u. a. zu einem automatisierten Datenabgleich befugt, d. h. Ihre Angaben werden verglichen mit Daten anderer Stellen (z. B. Bundesamt für Finanzen, Sozialversicherungsträgern).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die/den zuständigen Sachbearbeiter/in:

Name	Telefon	E-Mail
------	---------	--------

Das Informationsblatt „Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Bevollmächtigte/r

Unterschrift (Ehe-)Partner